

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);  
Anordnung nach § 9 Abs. 2 Nr. 5 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmen-  
verordnung (12.BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBl. Nr.171, BayRS 2126-1-16-G)**

Das Landratsamt Ostallgäu erlässt ferner aufgrund § 9 Abs. 2 Nr. 5 12.BayIfSMV die nachfolgende

**Allgemeinverfügung**

1. Für die Beschäftigten in
  - vollstationären Einrichtungen der Pflege gemäß § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
  - Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden,
  - Altenheimen und Seniorenresidenzenwird eine Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 an zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in denen die Beschäftigten zum Dienst eingeteilt sind, angeordnet.

Die Einrichtungen sollen die erforderlichen Testungen organisieren

2. Die Regelung in Ziffer 1. gilt nicht für Personen, bei welchen bereits ein Impfschutz gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Dies ist ab dem 14. Tag nach Verabreichung der zweiten Impfung anzunehmen.

Hinweis:

Eine regelmäßige freiwillige Testung oder Testung aufgrund des Schutzkonzepts der Einrichtung ist aber nach wie vor möglich und wird empfohlen.

3. Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar und tritt am 30.03.2021 in Kraft. Sie endet mit Ablauf des 11.04.2021, soweit keine Verlängerung in Kraft tritt.

Hinweise:

- Diese Allgemeinverfügung mit ihrer Begründung kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf eingesehen werden.
- Die Anfechtung dieser Anordnung hat gemäß § 28 Abs. 3 IfSG iVm § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Marktoberdorf, 29.03.2021

Maria Rita Zinnecker  
Landrätin